

3. Arbeitsverbot für Geduldete

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit darf nicht erlaubt werden, wenn sich ein Ausländer ins Bundesgebiet begeben hat, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen, aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können oder sein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, weil er aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt. Damit wurde das bislang in § 33 BeschV geregelte Beschäftigungsverbot in § 60a Abs. 6 AufenthG aufgenommen. Zugleich wird der Anwendungsbereich auf die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit sowie auf sämtliche Staatsangehörige aus sicheren Herkunftsstaaten ausgeweitet, deren Asylantrag nach dem 31.8.2015 gestellt wurde. Dies konterkariert die seit dem 1.8.2015 mögliche „Ausbildungsduldung“ (§ 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG) und führt zu unverhältnismäßigen Ergebnissen, bspw. wenn Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat, bei denen ein inländisches Vollstreckungshindernis vorliegt, für lange Zeit von der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ausgeschlossen werden.

4. Fluchthelfer / Schleuser

Es wird eine Mindeststrafe von drei Monaten Freiheitsstrafe eingeführt (§ 96 Abs. 1 AufenthG). Die Kriminalisierung von Fluchthelfern entspricht zwar dem Zeitgeist, ist angesichts von Straffreiheit oder geringer Schuld der Geschleusten selbst aber äußerst fragwürdig.

IV. Weitere Änderungen

Aus einer Vielzahl weiterer Änderungen sind folgende aus Sicht des Migrationsrechts beachtlich:

1. Arbeitsmigration

§ 26 Abs. 2 BeschV ermöglicht Personen aus den West-Balkanstaaten (Ex-Jugoslawien) bis Ende 2020 eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18 AufenthG zu erhalten, auch wenn sie gering qualifiziert sind und die Tätigkeit nicht in einer „Positiv-Liste“ erwähnt ist. Voraussetzungen: Der Antrag wird vom Ausland aus gestellt, Antragsteller haben in den letzten 24 Monaten keine Leistungen nach dem AsylbLG bezogen und die Bundesagentur hat – nach Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen – Zustimmung erteilt.

2. Beamte als Richter auf Zeit

Gemäß §§ 17 Nr. 3, 18 VwGO kann nun zur Deckung eines vorübergehenden Personalbedarfs ein Lebenszeitbeamter mit Befähigung zum Richteramt für mindestens zwei Jahre zum Richter auf Zeit ernannt werden; längstens allerdings für die Dauer seines Hauptamtes. Massiv vorge-

tragene Bedenken des Bundesrates wurden beiseite gewischt.

Diese Regelung ist verfassungswidrig. Die richterliche Unabhängigkeit und erkennbare Objektivität sind gefährdet, wenn ein Richter entscheidet, der Teil der öffentlichen Verwaltung ist und nach Ende seiner Tätigkeit als Richter dorthin zurückkehren müsste. Der Anschein fehlender Unvoreingenommenheit nötigt zu Befangenheitsanträgen und Vorlagebeschlüssen.

Das Unbegleitete Minderjährige Änderungsgesetz (UMÄndG 2015)

Das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ vom 28.10.2015 (BGBl I 2015, 1802; in Kraft getreten mit einer Ausnahme am 1.11.2015) soll unbegleiteten Kindern und Jugendlichen bundesweit ein gutes Aufwachsen sichern. Eine Aufnahmespflicht soll eine den besonderen Schutzbedürfnissen und Bedarfslagen von Unbegleiteten entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung durch die Jugendämter sicherstellen. Hierfür werden sieben neue Vorschriften in das 8. Buch Sozialgesetzbuch aufgenommen: §§ 42a bis 42f und § 88a SGB VIII. Nachstehend ein kurzer Überblick über migrationsrechtlich wichtige Änderungen.

1. Altersfeststellung

Nach § 42f SGB VIII erfolgt die Altersfeststellung durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere des in Obhut zu Nehmenden, hilfsweise mittels „qualifizierter Inaugenscheinnahme“. Hiermit wird die „Altersfestsetzung nach dem Daumen des Sachbearbeiters“ auf Wunsch des Bundesrates Gesetz. Wer hierzu befähigt sein soll und wodurch eine notwendige Qualifikation erlangt wird, ist offen. Fraglich ist außerdem, ob eine „Einschätzung“ ohne Weiteres zu einer „Feststellung“ erstarken kann. Jedenfalls wäre eine solche Feststellung ein Verwaltungsakt iSv § 31 SGB X, der die Förmlichkeiten des § 33 SGB X zu beachten hat, begründet werden muss (§ 35 SGB X) und anfechtbar ist, § 62 f SGB X. Außerdem hat der Betroffene die Möglichkeit, eine ärztliche Untersuchung zu verlangen, § 42f Abs. 2 SGB VIII.

Die Entscheidung über die Inobhutnahme und damit auch die Altersfeststellung ist sofort vollziehbar; Rechtsmittel Inobhutnahme haben keine aufschiebende Wirkung, § 42f Abs. 3 SGB VIII.

2. Handlungsfähigkeit ab 18 Jahren

Die Regelungen, ab welchem Alter ein Ausländer verfahrenshandlungsfähig ist, werden angepasst. Die Altersgrenze wird weitgehend von 16 auf 18 Jahre angehoben, um auch für über 16-jährige Min-

derjährige den Vorrang des Kinder- und Jugendhilferechts zu betonen und endlich den Verpflichtungen aus der KRK nachzukommen. Dies betrifft

- § 80 Abs. 1 und Abs. 4 AufenthG
- § 10 Abs. 3 AsylG
- § 12 Abs. 1, Abs. 3 AsylG
- § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AsylG
- § 14a Abs. 1, Abs. 2 AsylG
- § 8 Abs. 1 Nr. 1 StAG
- § 10 Abs. 1 S. 1 und S. 2 StAG
- § 37 Abs. 1 StAG

Mit Ausnahme der Veränderungen im StAG ist dies ausdrücklich zu begrüßen. Warum für das StAG kein Gleichlauf in Form einer Anhebung der Altersgrenze auf 18 Jahre stattgefunden hat, ist unverständlich. Die Ansicht, die Beibehaltung der bisherigen Altersgrenze sei für Minderjährige ausschließlich vorteilhaft, trifft nicht immer zu. Das StAG bleibt damit das einzige Rechtsgebiet mit ausländerrechtlichem Bezug, in dem Minderjährige schon mit Vollendung des 16. Lebensjahres aktiv und passiv verfahrenshandlungsfähig sind.

to@KanzleiAmMuenster.de
advokat@aix-lex.eu

EuGH zum Leistungsausschluss für Unionsbürger: Was nun? Umwege und Auswege.

Von RAin Eva Steffen, Köln

Am 15.9.2015 hat der EuGH in der vom BSG vorgelegten Rechtssache *Alimanovic* (C-67/14) entschieden, dass der Leistungsausschluss für arbeitssuchende Unionsbürger mit Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Dies gelte selbst dann, wenn durch eine vorangegangene Beschäftigungszeit bereits eine Verbindung zum deutschen Arbeitsmarkt hergestellt worden war. Ein Anspruch auf Sozialleistungen für Arbeitssuchende bestehe nur für die Zeit, in der die Arbeitnehmereigenschaft nach unfreiwilliger Arbeitslosigkeit unter den Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 3 Freizügigkeits-RL erhalten bleibt. Da Frau *Alimanovic* weniger als 1 Jahr beschäftigt war, konnte sie sich die Arbeitnehmereigenschaft gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügigG/EU nur für 6 Monate erhalten. Der Schutzbereich des Art. 45 AEUV – so der EuGH – werde in diesem Fall durch den Leistungsausschluss nicht berührt, da vorrangiger Zweck von SGB II-Leistungen der Gewährung des Existenzminimums und nicht der Integration in den Arbeitsmarkt diene. Die Freizügigkeits-RL schaffe bereits selbst ein abgestuftes System für die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigen-eigenschaft, das das Aufenthaltsrecht und den Zugang zu Sozialleistungen bis zum

Entstehen des Daueraufenthaltsrechts sichern soll. Persönliche Umstände seien damit bereits hinreichend berücksichtigt, so dass eine weitergehende Einzelfallprüfung nicht erforderlich sei. Das nicht von der Sicherung des Lebensunterhaltes abhängende Freizügigkeitsrecht und der Ausweisungsschutz als Arbeitssuchende blieben hiervon unberührt.

Europarechtliche Kritik

Der EuGH hält den Leistungsausschluss nach dem SGB II als Umsetzung der Ausnahmeregelung des Art. 24 Abs. 2 Freizügigkeits-RL zum Gleichbehandlungsgebot für gerechtfertigt. Die Frage nach der Vereinbarkeit des Leistungsausschlusses mit dem unmittelbar geltenden Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 4 der VO (EG) 883/2004 bleibt im Ergebnis unbeantwortet. Noch in der Entscheidung *Brey* (U. v. 19.9.2013, C 140/12, ANA 2013, 48 – Dok 1950 a) hatte der EuGH betont, dass ein automatischer Leistungsausschluss ohne Einzelfallprüfung mit Unionsrecht unvereinbar ist. Das bisher für den Zugang zu Sozialleistungen entscheidende Maß der Verbundenheit zum Aufenthaltsstaat, das sich neben einer Vorbeschäftigungszeit auch aus der Arbeitssuche selbst, persönlichen Bindungen oder der Dauer des Aufenthaltes ergeben konnte, soll nun keine Rolle mehr spielen. Gleiches gilt für die finanzielle Solidarität der Mitgliedstaaten untereinander, die durch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit und der Einzelfallprüfung ausgestaltet war. Damit kann ein arbeitssuchender Unionsbürger zwar weiterhin nicht ausgewiesen, wohl aber ausgehungert werden. Nicht einmal der Generalanwalt war in seinem Schlussantrag so weit gegangen. Er hatte jedenfalls dann eine individuelle Prüfung für zwingend erforderlich gehalten, wenn eine Verbindung zum Aufnahmemitgliedstaat durch eine vorangegangene Beschäftigung hergestellt worden war.

Auswirkungen für die Praxis

Will ein Jobcenter den Ausschlussbestand anwenden und Leistungen versagen oder entziehen, muss es zunächst den Nachweis führen, dass der Aufenthalt tatsächlich allein dem Zweck der Arbeitssuche dient. Gelingt dies nicht, weil z. B. ein anderer Aufenthaltszweck besteht, greift der Leistungsausschluss nicht. Gleiches gilt, wenn das Freizügigkeitsrecht zum Zweck der Arbeitssuche nicht mehr besteht und/oder gar kein Freizügigkeitsrecht (mehr) besteht. Hier fehlt es an einer rechtstaatlich zwingend erforderlichen Rechtsgrundlage für einen Leistungsausschluss. Andere Aufenthaltsrechte können sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen ergeben:

EU-Aufenthaltsrecht für Eltern

Nach Art. 10 VO (EU) 492/2011 haben Kinder von (ehemaligen) Arbeitnehmern Anspruch auf Teilnahme am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung. Eltern(-teile) haben für die Dauer dieser Ausbildung ein Aufenthaltsrecht zur Ausübung der elterlichen Sorge, das nicht von der Sicherstellung des Lebensunterhaltes abhängt (EuGH, RS *Teixeira*, U. v. 23.02.2010, C-480/08, ANA 2010, 11 – Dok 1243 b). Für die Dauer der Ausbildung greift der Leistungsausschluss daher weder für die Kinder noch für die Eltern.

EU-Daueraufenthaltsrecht

Daueraufenthaltsberechtigte und ihre Familienangehörigen sind vom Leistungsausschluss nicht betroffen, egal, ob der Daueraufenthaltsberechtigte (noch) erwerbstätig ist oder nicht. Zu beachten ist auch, dass ein Daueraufenthaltsrecht in Einzelfällen schon vor Ablauf von 5 Jahren nach § 4 a FreizügG/EU eintreten kann.

Andere Freizügigkeitsrechte

Weitere Freizügigkeitsrechte können sich insbesondere als Familienangehörige nach § 3 und § 4 a FreizügG/EU (z.B. auch bei Unterhaltszahlungen der Kinder an die Eltern) ergeben. Ebenso sind Freizügigkeitsrechte aus der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit zu beachten.

Aufenthaltsrechte nach dem AufenthG

Ein anderes Aufenthaltsrecht kann sich auch aus dem inzident zu prüfenden AufenthG ergeben. Darf z.B. der Aufenthalt aufgrund der Schutzwirkung von Art. 6 GG i.V.m. Art. 8 EMRK nicht beendet werden, entfällt die Anwendbarkeit des Leistungsausschlusses (BSG U. v. 30.1.2013 – B 4 AS 54/12). Dies muss bei einer verfassungskonformen engen Auslegung auch für andere tatsächliche oder rechtliche Abschiebungsverbote gelten. Verschafft das AufenthG dem Unionsbürger eine günstigere Rechtsstellung, bleibt es neben dem FreizügG/EU anwendbar (§ 11 Abs. 2 FreizügG/EU).

Gleichbehandlungsanspruch

Der Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen gilt nach § 81 AufenthG bis zu einer Entscheidung des Ausländeramtes als fortbestehend, zumindest aber als erlaubt oder geduldet. Für den Zeitraum dieser Prüfung behält der Drittstaatsangehörige den Zugang zu den Sozialleistungen bis zu einer Entscheidung der ABH und darüber hinaus ggf. bis zum Verlassen des Bundesgebiets bzw. bis zur Abschiebung. Diese an das Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige anknüpfende Regel muss auch auf das Leistungsrecht von Unionsbürgern, für den Prüfzeitraum seitens der ABH Anwen-

dung finden. Dies muss von der deutschen Sozialgerichtsbarkeit aber noch entschieden werden. Konsequenz ist jedenfalls, dass einem Unionsbürger ein solcher Leistungsanspruch ebenfalls bis zu einer Verlustfeststellung seiner Freizügigkeit bzw. der Ausreise nicht versagt werden darf.

Europäisches Fürsorgeabkommen (EFA)

Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die das EFA ratifiziert haben, können sich zudem beim Zugang zu Fürsorgeleistungen unmittelbar auf den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 1 EFA berufen. Zwar hat die Bundesregierung einen Vorbehalt zur Anwendbarkeit des EFA auf SGB II-Leistungen nicht aber bei SGB XII-Leistungen erklärt. Die Vorschrift des § 21 SGB XII, wonach kein Anspruch besteht, wenn dem Grunde nach ein Leistungsanspruch nach dem SGB II bestünde, sperrt einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII im Falle eines Leistungsausschlusses nicht (LSG Ba-Wü, B. v. 29.6.2015, L 1 AS 2338/15 B ER; wohl auch BSG, B.v.12.12.2013, B 4 AS 9/13, Rn 23).

Verfahrensgarantien

Die inzidente Prüfung des Freizügigkeitsrechts und ein daran anknüpfender Leistungsausschluss ist eine Entscheidung über die Rechtsstellung des Unionsbürgers i.S.v. Art 15 Freizügigkeits-RL. Daher sind die Verfahrensgarantien nach Art. 30 und 31 Freizügigkeits-RL zu beachten. Wie dies innerhalb des sozialgerichtlichen Verfahrens zu gewährleisten sein soll, ist noch klärungsbedürftig.

Verfassungsrechtliche Einschränkungen

Die vom EuGH festgestellte Gemeinschaftsrechtskonformität ist für die Frage der Verfassungsmäßigkeit deutschen staatlichen Handelns nicht von Bedeutung. Das BVerfG hat in seinen U. v. 18.7.2012 – 1 BvL 10/10 und 2/11 (ANA 2012, 30 – Dok 1697) bereits unmissverständlich betont, dass das Existenzminimum unabhängig von den Aufenthaltsgründen oder einer Aufenthaltsperspektive jederzeit und vollumfänglich zu gewährleisten und migrationspolitisch nicht zu relativieren ist. Eine die Hilfestellung ausschließende Selbsthilfemöglichkeit besteht nur dann, wenn ein Mittel zur Selbsthilfe „bereit“ steht, sie mit dem Hilfebedarf zeitlich zusammentrifft und wenn dem Betroffenen die Inanspruchnahme zumutbar ist (LSG NRW, B. v. 24.4.2013, L 20 AY 153/12 B ER – juris). Der elementare Lebensbedarf eines Menschen kann und muss in dem Augenblick befriedigt werden, in dem er entsteht (BVerfG, U. v. 12.5.2005 – 1 BvR

569/05). Ein Unionsbürger kann daher zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit nicht auf eine Rückkehr ins Herkunftsland verwiesen werden.

Es mag im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liegen, welchem der bestehenden Leistungsregime (SGB II/SGB XII oder AsylbLG) er bestimmte Personenkreise zuordnet. Klar ist aber auch, dass ein Anspruch auf existenzsichernde Leistungen als Anspruchsnorm verankert sein muss. Ein Verweis auf Ermessensleistungen aus dem SGB XII ist daher nicht zulässig. Wenn ein Unionsbürger nicht ausreisepflichtig ist, darf er auch nicht durch Aushungern zur Rückkehr gezwungen werden. Die Ausschlussregelung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II ist verfassungswidrig und im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens gemäß Art. 100 Abs. 1 Satz GG dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen. Bis dahin sind im einstweiligen Rechtsschutzverfahren weiterhin Leistungen zuzusprechen (so SG Mainz, B. v. 2.9.2015, S 3 AS 559/15 ER und 12.11.2015, S 12 AS 946/15 ER). Es wird sich dann zeigen, ob sich das BVerfG beim zuvor gesprochenen Wort nehmen lässt, oder ob die Menschenwürde doch nur im Konjunktiv steht.

Eva.Steffen@koelner.advokaten.de

Aus dem GA

Fachanwalt für Migrationsrecht kommt nun doch

Von RA Rainer M. Hofmann, Aachen
Oberhäuser hat in dieser Zeitschrift (ANA 2015, 13) zu Recht beklagt, dass die Satzungsversammlung der BRAK die Einführung dieser Fachanwaltschaft zunächst abgelehnt hatte. Im November 2015 hat nun die (neue) Satzungsversammlung auf ihrer konstituierenden Sitzung mit 62 Ja gegen 14 Neinstimmen bei 14 Enthaltungen die Einführung beschlossen. Damit ist jahrelange Arbeit des GA der ARGE, die zurück ging auf einen Beschluss der MV der ARGE, nun endlich zu einem positiven Abschluss gekommen.
Maßgeblich dafür dürfte auch die aktuelle politische Situation gewesen sein, die deutliche Positionierung des ehemaligen und des jetzigen Präsidenten des DAV, RA Prof. Dr. Wolfgang Ewer und RA Ulrich Schellenberg, sowie ein offener Brief mehrerer Mitglieder verschiedener Rechtsanwaltskammern, die sich unter dem Titel „Initiative Fachanwaltschaft für Migrationsrecht“ zusammengefunden hatten. Allen Beteiligten an diesem nunmehr

positiven Ergebnis sei auch an dieser Stelle gedankt.

Die Deutsche Anwaltsakademie wird bereits in naher Zukunft Lehrgänge zum Erwerb des Fachanwaltschaftstitels anbieten. Nun liegt es an den regionalen Rechtsanwaltskammern, kurzfristig Prüfungsausschüsse zu berufen. Die diversen Unterlagen, die der Satzungsversammlung vorgelegt worden sind, finden sich als Dokument 2394 im Internet.

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

Asyldiskussion

Diskussionen und Rechtsentwicklungen seit Erscheinen des letzten Heftes der ANA sind so umfangreich, dass dieses Mal eine besondere Rubrik erscheint. Sie befasst sich mit Rechtsentwicklungen in diesem Bereich sowie mit deren Auswüchsen.

BAMF: Der neue Leiter leitet nicht; er inspiriert nur

Der Vorstandsvorsitzende der Bundesagentur für Arbeit ist gleichzeitig zum Präsidenten des BAMF ernannt worden. § 382 Abs. 5 SGB III verbietet aber Vorstandsmitgliedern der Bundesagentur jede bezahlte anderweitige Tätigkeit. Dieser Umstand hat Volker Beck, MdB, zu Nachfragen veranlasst:

– Die Bundesregierung antwortete, dass Herr Weise als Präsident des BAMF keine zusätzliche Besoldung erhalte, weshalb sich hieraus keine dienstrechtlichen Probleme ergäben.

– Auf weitere Anfrage des Abgeordneten wird vorsichtig zurückgerudert: Herr Weise habe nur die Aufgabe, sein Wissen aus den erfolgreichen IT-Prozessen der Bundesagentur für Arbeit einzubringen sowie Flüchtlinge mit dauerhafter Bleibeperspektive schnell in den Arbeitsmarkt zu integrieren. (Nur) in diesem Sinne leite Dr. Weise das BAMF. Alle übrigen Aufgaben würden von dem Vizepräsidenten des BAMF wahrgenommen.

– Eine von Herrn Beck in Auftrag gegebene Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages kommt zu dem Ergebnis, dass die dauerhafte Übertragung des Amtes des Präsidenten des BAMF auf ein Vorstandsmitglied der Bundesagentur für Arbeit unzulässig ist. Bei vorübergehender Übertragung der Leitungsfunktion bestünden keine Bedenken, sofern dies auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt.

Einsender: Christoph Tometten, Berlin

Antwort der BuReg vom 23.9.2015

Verfasser: Dr. Ole Schröder, MdB

Fundstelle: Stenografisches Protokoll S.

11892 (c) & Dokument 2395 a) im Internet

Antwort BuReg v. 30.9.2015

Verfasser: Dr. Günter Krings

Fundstelle: Dokument 2395 b) im Internet

Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages v. 27.10.2015

Verfasser: unbekannt

Fundstelle: Dokument 2395 c) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Ob die dauernde Wahrnehmung der übrigen Aufgaben des Leiters des BAMF durch dessen Stellvertreter mit § 5 AsylG vereinbar ist, bedürfte noch gesonderter Prüfung.

Asylklagen sind igitt, igitt?

Der Präsident des BVerfG, Klaus Rennert, wurde zum Asyl- und Ausländerrecht interviewt (FAZ v. 12.11.2015). Nachdem er eine Reihe von Forderungen formuliert hatte, darunter auch die nach deutlicher Aufstockung des Personals der Verwaltungsgerichte, sorgte er sich abschließend über die „zukünftige Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit“. Dazu fand er diese Worte: „Die Gerichtsbarkeit ist in den unteren Instanzen schon heute asyllastig; das vermindert ihre Attraktivität für Berufseinsteiger. Hier muss dringend rechtzeitig gegengesteuert werden.“

Wie soll das gehen? Abschaffung von Art. 19 Abs. 4 GG?

Und wie logisch ist es, einerseits neue Richter zu fordern und andererseits weniger Asylklageverfahren?

Letztlich: Sollte es nicht die vornehmste Aufgabe von (Verwaltungs-)Richtern sein, sich daran beteiligen zu dürfen, Gesundheit und Leben von Menschen zu schützen?

Die Äußerung erinnert den Redakteur an ein Gespräch mit dem früheren SPD-Innenpolitiker Dieter Wiefelspütz, damals, ca. 1992/93, Mitglied des Bundestages. Es ging um den Versuch, die SPD zu überzeugen, bei der Grundgesetzänderung nicht mitzumachen. Irgendwann brach es aus dem Mann heraus: Sinngemäß sagte er, er könne das Asylrecht „seinen Kollegen“ nicht mehr zumuten. Der Chronist fragte daraufhin, was Bundestagsabgeordnete denn – außer die Gesetze zu machen – mit dem Asylrecht zu tun hätten. Die Antwort des Bundestagsabgeordneten war, dass er „die Verwaltungsrichter“ meine, worauf der Redakteur antwortete: „Ach so, ich dachte, Sie seien Bundestagsabgeordneter“.

Nächste Asylnovelle im Anmarsch: Das Imperium fordert ein Ermächtigungsgesetz

Kaum ist das AsylVfBeschlG 2015 in Kraft, soll die nächste Novelle durch den Bundestag gejagt werden. Unter Berufung auf einen Kompromiss der Koalitionsfraktionen legte das BMI einen Referentenentwurf vor, der auf formalem Wege versucht, Asylgrundrecht und EU-Flüchtlingschutzrecht auszuhebeln. Deren verlässliche Inanspruchnahme soll nach Maßgabe politischer Entscheidungen ermöglicht oder behindert werden. Mit der falschen Behauptung, Ziel des Gesetzesentwurfs sei es, ein Signal zu setzen, dass sich das Stellen eines aussichtslosen Asylantrags nicht lohnt, soll die Überantwortung nahezu jedes Asylsuchenden an ein Sonderrechtsregime nach Gutdünken der Verwaltung erfolgen können. Beamte aus dem BMI haben sich u. a. folgendes ausgedacht (vorgestellt werden 2 Versionen von Gesetzesentwürfen – wichtige Veränderungen zwischen erstem